

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

Deutsches Reich — Österreich

Gesetze zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich

Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich¹⁾.

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B. G. Bl. I, Nr. 255/1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel 1. Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel 2. Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über 20 Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt.

Artikel 3. Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 4. Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel 5. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Seyß-Inquart	Glaise-Horstenau	Wolf	
Hueber	Menghin	Jury	Neumayer
	Reinthaller	Fischböck	

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesverfassungsgesetzes wird beurkundet.

	Seyß-Inquart		
Seyß-Inquart	Glaise-Horstenau		Wolf
Hueber	Menghin	Jury	Neumayer
	Reinthaller	Fischböck	

¹⁾ Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich 1938, 25. Stück, ausgegeben am 13. März 1938, S. 259, Nr. 75; das 1. Stück des »Gesetzblattes für das Land Österreich«, Jg. 1938, S. 1 enthält unter der Bezeichnung »Kundmachung des Bundeskanzleramtes, womit das Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, B. G. Bl. Nr. 75/1938, neuerlich verlautbart wird«, den Wortlaut des obigen Gesetzes nochmals, mit dem weiteren Zusatz »Dieses Bundesverfassungsgesetz ist am 13. März 1938 in Kraft getreten. Seyß-Inquart«. Der Wortlaut des Gesetzes erscheint abermals in dem Gesetzblatt für das Land Österreich, Jg. 1938, 13. Stück, S. 61 unter Nr. 27 in der »Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch das von der Reichsregierung beschlossene Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 bekannt gemacht wird.«

**Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs
mit dem Deutschen Reich. Vom 13. März 1938¹⁾.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das von der Österreichischen Bundesregierung beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 wird hiermit Deutsches Reichsgesetz; es hat folgenden Wortlaut:

»Auf Grund des Artikels III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B. G. Blatt I Nr. 255 1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel I: Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel II: Sonntag den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über zwanzig Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt²⁾.

Artikel III: Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel IV: Die zur Durchführung und Ergänzung des Artikels II dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel V: Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wien, den 13. März 1938.«

Artikel II

Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister³⁾.

¹⁾ R.G.Bl. 1938, I, S. 237.

²⁾ Für die Volksabstimmung im Reich außerhalb Österreichs siehe unten S. 368.

³⁾ Die Einführung des Reichsrechts begann mit folgenden Rechtsvorschriften: Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich vom 15. März 1938 (u. S. 362); Erster Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (u. S. 363); Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Österreichische Landesregierung vom 15. März 1938, R.G.Bl. 1938, I, S. 249; Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich vom 17. März 1938 (u. S. 365); Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 17. März 1938 (u. S. 366); Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 17. März 1938 (u. S. 367); Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) vom 19. März 1938 (u. S. 369); Verordnung über die Einführung des Reichsautobahnrechts im Lande Österreich vom 24. März 1938, R.G.Bl. 1938, I, S. 308, usw. usw.

Artikel III

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen¹⁾.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Linz, den 13. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich. Vom 15. März 1938²⁾.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich folgendes an:

§ 1

Die öffentlichen Beamten des Landes Österreich haben beim Eintritt in den Dienst einen Diensteid zu leisten.

¹⁾ Auf Grund dieses Artikels sind u. a. folgende Rechtsvorschriften ergangen: Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 16. März 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 249 f.; Verordnung über den Übergang der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich vom 17. März 1938 (u. S. 365); Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 262; Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich vom 19. März 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 264; Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften des Reichs im Lande Österreich vom 22. März 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 287; Verordnung über die Rechtspflege in Österreich vom 22. März 1938 (u. S. 372); Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung vom 24. März 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 308; Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Wien vom 31. März 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 350; Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. März 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 353 f.

²⁾ R. G. Bl. 1938, I, S. 245.

§ 2

Der Diensteid der öffentlichen Beamten lautet:

»Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.«

§ 3

Die im Dienst befindlichen Beamten sind unverzüglich gemäß § 2 zu vereidigen.

Jüdische Beamte sind nicht zu vereidigen.

§ 4

Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als Volljude gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgesellschaft angehört hat.

Als Jude gilt der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende jüdische Mischling,

- a) der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgesellschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem Juden verheiratet.

§ 5

Wer sich weigert, den Eid zu leisten, ist vom Dienst zu entheben.

§ 6

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung).

§ 7

Der Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, den 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichminister des Innern
Frick ¹⁾

Erster Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich. Vom 15. März 1938 ²⁾.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich an:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reiches erstreckt sich auf das Land Österreich.

¹⁾ Berichtigung vom 18. März 1938: R. G. Bl. 1938, I, S. 258.

²⁾ R. G. Bl. 1938, I, S. 247. Weitere Erlasse unten S. 367.

(2) Reichsgesetze, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) verkündet werden, gelten für das Land Österreich, sofern ihre Inkraftsetzung für das Land Österreich nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 2

Im Lande Österreich sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Erlasses sinngemäß anzuwenden:

1. Das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) mit der Maßgabe, daß Juden das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist;
2. das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479);
3. das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 529);
4. das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) mit der Maßgabe, daß Weisungen der Reichsminister an den Reichsstatthalter in Österreich bis auf weiteres der Zustimmung des Reichsministers des Innern bedürfen;
5. die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) ¹⁾;
6. das Reichsgesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom 3. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 113).

§ 3

(1) Überleitungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern oder der Reichsstatthalter in Österreich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Dabei können Vorschriften des Reiches oder Vorschriften des Landes Österreich aneinander angeglichen werden.

(3) Entgegenstehende Vorschriften des Landes Österreich treten außer Kraft.

§ 4

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, den 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

¹⁾ Vgl. hierzu Verordnung über die Forst- und Holzwirtschaft und das Jagdwesen im Lande Österreich vom 19. März 1938, R.G.Bl. 1938, I, S. 301, sowie Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 19. März 1938 (u. S. 370) und Zweite Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938, R.G.Bl. 1938, I, S. 315.

Verordnung über den Übergang der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich. Vom 17. März 1938¹⁾.

Auf Grund von Artikel III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das bisher von der Unternehmung »Österreichische Bundesbahnen« treuhänderisch verwaltete österreichische Bundesvermögen und das Vermögen des Wirtschaftskörpers »Österreichische Bundesbahnen« werden von der Deutschen Reichsbahn als Sondervermögen des Reichs verwaltet.

§ 2

Der Wirtschaftskörper »Österreichische Bundesbahnen« ist aufgelöst. Die Führung des Betriebes der bisher von diesem Wirtschaftskörper betriebenen Eisenbahnen und sämtlicher Nebenbetriebe geht auf die Deutsche Reichsbahn über. Diese tritt in alle Rechtsverhältnisse ein, die aus dem Bestand oder aus der Betriebsführung des Wirtschaftskörpers stammen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 18. März 1938 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung, insbesondere zur Eingliederung der Österreichischen Bundesbahnen in die Deutsche Reichsbahn erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 17. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich. Vom 17. März 1938²⁾.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich an:

§ 1

Gesetzliches Zahlungsmittel im Lande Österreich ist neben dem Schilling die Reichsmark. Eine Reichsmark ist gleich einem Schilling fünfzig Groschen.

¹⁾ R. G. Bl. 1938, I, S. 252. Vgl. hierzu Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Übergang der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich vom 18. März 1938 (u. S. 368).

²⁾ R. G. Bl. 1938, I, S. 253. Vgl. auch Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich und der Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank, vom 23. April 1938, R. G. Bl., I, S. 405f.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, alle derzeit zwischen dem Deutschen Reich und dem Lande Österreich geltenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs abzuändern oder ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Waren österreichischen Ursprungs ganz oder teilweise für zollfrei zu erklären¹⁾.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank. Vom 17. März 1938²⁾.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich an:

§ 1

Die Geschäftsführung der Österreichischen Nationalbank geht auf die Reichsbank über.

§ 2

Die Österreichische Nationalbank tritt in Liquidation und wird von der Reichsbank für Rechnung des Reiches abgewickelt.

§ 3

Mit der Übernahme des Geschäftsbetriebes übernimmt die Reichsbank das gesamte Personal der Österreichischen Nationalbank unter Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte in ihre Dienste.

¹⁾ Vgl. hierzu die Verordnung über die Zollfreiheit von Waren österreichischen Ursprungs vom 21. März 1938 (u. S. 371).

²⁾ R.G.Bl. 1938, I, S. 154; s. auch oben S. 365 Anm. 2.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk
Reichsminister und Reichsbankpräsident
Dr. Hjalmar Schacht

**Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers
über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich.**

Vom 17. März 1938¹⁾.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich an:

§ 1

(1) Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und die Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81) sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Erlasses im Lande Österreich sinngemäß anzuwenden.

(2) Zustimmungen gemäß § 3 und Anordnungen gemäß § 4 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs bedürfen bis auf weiteres der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

Desgleichen sind sinngemäß anzuwenden:

§ 2

- a) die Erste Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287),
- b) der Erlaß über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307),
- c) Abschnitt XIII sowie § 177 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39).

§ 3

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

¹⁾ R.G.Bl. 1938, I, S. 255.

**Verordnung des Führers und Reichskanzlers
über eine Volksabstimmung sowie über Auflösung und Neuwahl
des Reichstags. Vom 18. März 1938¹⁾.**

1. In der Absicht, dem Deutschen Volk Gelegenheit zu geben, sich in seiner Gesamtheit zu dem durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich geschaffenen Großdeutschen Volksreich zu bekennen, ordne ich an, daß neben der Volksabstimmung im Land Österreich auch im übrigen Reichsgebiet eine Volksabstimmung über die am 13. März 1938 vollzogene Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich stattfindet. Gleichzeitig löse ich den Reichstag mit Ablauf des 9. April 1938 auf, um den deutschen Volksgenossen in Österreich eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag zu eröffnen.

2. Volksabstimmung und Reichstagswahl des Großdeutschen Volksreichs finden am Sonntag, dem 10. April 1938, statt.

Berlin, den 18. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Übergang
der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich.
Vom 18. März 1938²⁾.**

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Übergang der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich vom 17. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 252) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsverkehrsminister ist oberster Leiter und Vorgesetzter des gesamten Personals der bisherigen Österreichischen Bundesbahnen. Die Zuständigkeiten der bisherigen Verwaltungskommission der Österreichischen Bundesbahnen gehen sofort auf den Reichsverkehrsminister über.

§ 2

Die Dienststellen und Bediensteten der bisherigen Österreichischen Bundesbahnen führen ihre Geschäfte vorläufig bis zu weiterer Anordnung in der bisherigen Weise und mit den bisherigen Zuständigkeiten weiter.

¹⁾ R. G. Bl. 1938, I, S. 257. Vgl. hierzu auch Zweites Gesetz über das Reichstagswahlrecht vom 18. März 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 258, sowie Erste Verordnung zur Volksabstimmung und zur Wahl zum Großdeutschen Reichstag vom 22. März 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 289 ff., und Zweite Verordnung desgleichen vom 24. März 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 303 f., letztere mit Wiedergabe der amtlichen Stimmzettel.

²⁾ R. G. Bl. 1938, I, S. 259. Vgl. auch Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung im Lande Österreich vom 13. Mai 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 522.

§ 3

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen führt die Bezeichnung »Reichsverkehrsministerium, Abwicklungsstelle Österreich«, die Bundesbahndirektionen führen die Bezeichnung »Reichsbahndirektionen«.

Berlin, den 18. März 1938.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers
zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung
auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost). Vom 19. März 1938¹⁾.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich an:

§ 1

Die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung und das Postsparkassenamt sind Teile der Reichsverwaltung Deutsche Reichspost und unterstehen dem Reichspostminister.

§ 2

(1) Der Reichspostminister wird ermächtigt, den Übergang des der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung dienenden Vermögens im Benehmen mit dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) zu regeln.

(2) Das Vermögen der Postsparkasse wird dem Sondervermögen der Deutschen Reichspost zugewiesen.

§ 3

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

§ 4

Der Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichminister des Innern
Frick

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

¹⁾ R.G.Bl. 1938, I, S. 261. Vgl. hierzu Erste Durchführungsverordnung vom 30. April 1938, R.G.Bl. 1938, I, S. 457, sowie Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren für Briefe und Postkarten im Lande Österreich vom 26. März 1938, R.G.Bl. 1938, I, S. 313.

**Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande
Österreich. Vom 19. März 1938¹⁾.**

Auf Grund der Verordnung des Führers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich (Reichsgesetzbl. I S. 247) bestimme ich folgendes:

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, innerhalb seines Geschäftsbereichs auf dem Gebiete der Rohstoff- und Devisenwirtschaft alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung des Vierjahresplans im Lande Österreich erforderlich sind.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung über Zolländerungen. Vom 22. März 1938²⁾.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Anlage A zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 12. April 1930 festgesetzten Vertragszölle sind bis auf weiteres auf Waren solcher Länder anzuwenden, deren Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Deutschland die Meistbegünstigung genießen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. März 1938 in Kraft. Den Tag des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, 22. März 1938.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

¹⁾ R. G. Bl. 1938, I, S. 262. Auf Grund dieser Verordnung sind u. a. folgende Rechtsvorschriften ergangen: Verordnung über die Errichtung der Devisenstelle Wien vom 19. März 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 263; Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Warenverkehrs im Lande Österreich vom 19. März 1938, ebenda.

²⁾ R. G. Bl. 1938, I, S. 300.

Verordnung über die Zollfreiheit von Waren österreichischen Ursprungs. Vom 21. März 1938 ¹⁾.

Auf Grund der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich vom 17. März 1938 § 3 (Reichsgesetzbl. I S. 253) wird folgendes verordnet:

§ 1

Waren österreichischen Ursprungs sind tarifmäßig zollfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1938 in Kraft.

Berlin, 21. März 1938.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Ermächtigung zur Aufhebung österreichischer Zölle für Waren deutschen Ursprungs ²⁾.

Die österreichische Landesregierung hat beschlossen:

§ 1. Der Minister für Finanzen wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ermächtigt, die Sätze des österreichischen Zolltarifs für aus dem übrigen Deutschen Reich eingehende Waren deutschen Ursprungs ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 2. Soweit derartige Änderungen gegenüber dem Deutschen Reiche vertragsmäßig gebundene Zölle betreffen, die in den bisherigen Handelsverträgen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich dem Deutschen Reiche zugesprochen wurden, sind bei der Einfuhr nach Österreich die vertragsmäßigen Sätze bis auf weiteres auf Waren solcher Länder anzuwenden, die in Österreich Meistbegünstigung genießen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Mit der Vollziehung des Gesetzes wird der Minister für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Seyß-Inquart	Glaise-Horstenau	Wolf
Klausner	Hueber	Menghin
	Neumayer	Reinhaller
		Fischböck
		Jury

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Wien, den 1. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seyß-Inquart

¹⁾ R. G. Bl. 1938, I, 300.

²⁾ Gesetzblatt für das Land Österreich, Jg. 1938, 17. Stück, S. 103.

**Verordnung über die Rechtspflege in Österreich.
Vom 22. März 1938¹⁾.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Verordnung vom 16. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 249) verordnen wir:

§ 1

Die Gerichte im Lande Österreich sprechen Recht im Namen des Deutschen Volkes.

§ 2

(1) Die Richter, Staatsanwälte und sonstigen zum Tragen einer Amtstracht berechtigten Beamten der Justizverwaltung im Lande Österreich führen das Hoheitszeichen auf der rechten Brustseite ihrer Amtstracht.

(2) Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 22. März 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner
Der Reichsminister des Innern
Frick

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers
zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich
auf das Reich. Vom 23. April 1938²⁾.**

§ 1

(1) Mit dem 1. Mai 1938 werden die Justizbehörden im Lande Österreich Reichsbehörden.

(2) Die für die Justizbehörden und Bediensteten im Lande Österreich geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bis auf weiteres anzuwenden.

§ 2

Auf den Reichsminister der Justiz gehen diejenigen Befugnisse der Obersten Behörden im Lande Österreich über, die nach den Vorschriften des Reichs zu seinem Geschäftsbereich gehören; er kann diese Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 3

Der Reichsminister der Justiz kann zur Überleitung und Fortführung der Geschäfte im Lande Österreich einen Beauftragten mit dem Dienstsitz in Wien bestellen.

¹⁾ R. G. Bl. 1938, I, S. 301. Vgl. auch die Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. März 1938, R. G. Bl. 1938, I, S. 353 f. und den Erlaß zur Überleitung der Rechtspflege usw. vom 23. April 1938 (nachstehend abgedruckt).

²⁾ R. G. Bl. 1938, I, S. 413.

§ 4

Mit der Durchführung dieses Erlasses wird der Reichsminister der Justiz beauftragt. Er erläßt die erforderlichen Vorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 23. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichminister des Innern
Frick

RUMÄNIEN**Die neue Verfassung vom 27. Februar 1938**

Vorbemerkung. Mit dem Monat November 1937, als die Amtsdauer des im Dezember 1933 gewählten Parlamentes zu Ende ging, war Rumänien in ein ereignisreiches innenpolitisches Leben eingetreten. Es kann hier nicht aller Phasen dieser Entwicklung gedacht werden; es soll nur erwähnt werden, daß durch das Aufkommen der rechtsradikalen Bewegungen, insbesondere durch das fast unaufhaltsam scheinende Vordringen der Legionärbewegung unter der Führung von Corneliu Zelea Codreanu, Rumänien vor einem verfassungsrechtlichen Umschwung stand, der das ganze bisherige System umzuwerfen drohte. Die Wahlen vom 4. März hätten wohl zu einem Sieg dieser Bewegung geführt und damit auch zu einer Gefährdung der Stellung des Königs selbst. Da entließ dieser am 10. Februar das Kabinett Goga, dessen Stellung schon sehr erschüttert war, und ernannte als letzten Ausweg eine Regierung unter dem Vorsitz des Patriarchen der rumänischen orthodoxen Kirche, Miron Cristea, mit Einbeziehung fast aller bisherigen Ministerpräsidenten als Minister ohne Geschäftsbereich und mit Ministern aus verschiedenen politischen Parteien, die in die Regierung jedoch nicht als Vertreter ihrer Parteien eintraten, sondern als Ratgeber der Krone. Damit war ein persönliches Regiment des Königs aufgerichtet. Gleichzeitig wurde die Tätigkeit der politischen Parteien eingestellt, die Verfassung suspendiert und ein Ausschuß zum Studium einer neuen Verfassung eingesetzt, der schon am 20. Februar einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet hatte. Am 24. Februar stimmte das Volk über diesen Ent-